

Kreis-Blatt für den Overtaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisanschlusses des Overtaunuskreises.

Nr. 128

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 4. Oktober

1918

Bad Homburg v. d. H., den 4. Oktober 1918.

Öffentliche Aufforderung.

Betr. Veranlagung zur Einkommensteuer.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Personenstandsaufnahme (15. Oktober d. J.) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Einen Wohnsitz im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat jemand an dem Orte, wo er eine Wohnung inne hat, welche auf die Aussicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen läßt.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat. Gemäß Art. 39, Nr. 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz muß von dem Wahlrecht bis zum Beginn der Voreinschätzung (1. November) Gebrauch gemacht werden; eine spätere Ausübung desselben wird bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Ich fordere daher diejenigen Steuerpflichtigen, denen den vorstehenden Bestimmungen gemäß die Wahl des Veranlagungsortes zusteht, in ihrem eigenen Interesse auf, bis zum 25. Oktober d. J. der zuständigen Ortsbehörde den Ort, an welchem sie veranlagt zu werden wünschen, anzuzeigen.

An die Gemeindevorstände des Kreises.

Die vorstehende Aufforderung ersuche ich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt machen zu wollen.

Etwas eingehende Anträge wollen Sie sofort an mich abgeben.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

J. B. Conrad Ritter.

Bad Homburg v. d. H., den 4. Oktober 1918.

Aufforderung.

betr. Einkommensteuer-Veranlagung.

Zum Zwecke der Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1918 fordere ich die Steuerpflichtigen des Kreises, welche bisher mit einem jährlichen Einkommen bis 3000 Mark veranlagt waren, hiermit in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Einsprüchen auf, die von ihnen zu zahlenden Schuldzinsen, Tilgungsbeiträge, Lasten, Rassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie gemäß § 8 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 19. Juni 1906 beanspruchen, bei der Ortsbehörde ihres Wohn- oder Veranlagungsortes bis zu dem von derselben bestimmten Termine anzumelden und auf Erfordern die Verpflichtung zur Entrichtung der abzugsfähigen Beträge durch Vorlegung der Beläge (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Polizen usw.) nachzuweisen.

An die Gemeindevorstände des Kreises.

Vorstehende Aufforderung wollen Sie mehrmals ortsüblich bekannt machen und gleichzeitig den Termin, bis zu welchem die Anmeldung spätestens zu erfolgen hat, veröffentlichen. Im Interesse der rechtzeitigen Beendigung der Veranlagung ist die Anmeldefrist nicht über den 25. Oktober d. J. hinaus auszudehnen. Die angemeldeten Abzüge sind, soweit dieselben nach Art. 4 Nr. 2, Art. 24, 25 und Art. 42 Z. 6 Abs. 3 der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906 abzugsfähig erscheinen, in die Kartenblätter bzw. Gemeindesteuerliste aufzunehmen und ausführlich zu erläutern.

In der Regel sind nur die von den Steuerpflichtigen wirksam nachgewiesenen Kapitalschulden und die Zinsen aufzunehmen und gehörig zu erläutern; jedoch sind die Zinsen von Hypothekenschulden und

solche von den im Berufungsverfahren nachgewiesenen Schulden etc., deren Bestehen der Ortsbehörde als zweifellos bekannt ist, auch dann bei der Voreinschätzung zu berücksichtigen, wenn die Anmeldung seitens der Schuldner unterlassen worden ist. Ich mache hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß bei Abzug von Schuldzinsen der bei der Nassauischen Landesbank aufgenommenen Kapitalien streng darauf zu achten ist, daß nur die von dem jeweiligen Restkapital, Ende Dezember 1918 zu zahlenden Zinsen berücksichtigt werden können.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

J. B. Conrad Ritter.

Bad Homburg v. d. H., den 4. Oktober 1918.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 betreffend.

Die königliche Regierung in Wiesbaden hat gemäß Art. 40 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz und der Einkommensteuer auf Dienstag, den 15. Oktober d. J. vom 19. Juni 1906 die Aufnahme des Personenstandes behufs Veranlagung festgesetzt und veranlasse ich die sämtlichen Gemeindevorstände des Kreises, die Aufnahme rechtzeitig vorzunehmen und womöglich an dem bestimmten Tage zu Ende zu führen.

Die Hauslisten wollen Sie den Haushaltungsvorständen schon vor Beginn der Personenstandsaufnahme aushändigen und dieselben gemäß Art. 42 (Nr. 6 Absatz 3) unter Beachtung der Vorschrift zu 1 Abs. 2 und des Erlasses vom 9. November 1900 (abgedruckt im Anhang unter Nr. 3) ersuchen, daß sie einen evtl. beanspruchten Abzug von Schuldzinsen und Tilgungsbeiträgen, Lasten, Rassenbeiträgen, Lebensversicherungsprämien entweder in dieser Liste anzugeben, oder in einer von Ihnen zu bestimmenden ortsüblich bekannt zu machenden Frist bei Ihnen anzumelden und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß sie die Verpflichtung zu deren Entrichtung auf Verlangen durch Vorlegung von Belägen nachzuweisen haben.

Einige Tage vor der Aufnahme des Personenstandes ist der anberaumte Termin noch besonders ortsüblich mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter verpflichtet ist, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtsdag, Religionsbekenntnis für Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen auch den Arbeitgebern und die Arbeitsstätte anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenvermieter zu erteilen. Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

Wer die hiernach geforderte Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Wer in das Personenverzeichnis aufzunehmen und wie dasselbe aufzustellen und auszufüllen ist, geht aus den Bestimmungen in Art. 41 der Anweisung vom 25. Juli 1906 und dem Formular selbst genügend klar hervor und weise ich noch speziell darauf hin, daß die Steuerpflichtigen in derselben Reihenfolge wie im vorigen Jahre bzw. wie dieselben in den einzelnen Straßen nach einander wohnen, einzutragen und diejenigen Personen am Schlusse aufzunehmen sind, welche ohne im Deutschen Reiche einen Wohnsitz zu haben, aus einer im Gemeindebezirk bestehenden preussischen Staats-Kasse Besoldungen, Pensionen oder

Wartegelber beziehen, oder ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeindebezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie diejenigen Preussischen Staatsangehörigen, welche sich noch nicht länger als zwei Jahre dauernd im Auslande aufhalten.

Mitglieder von Truppenkörpern (Regimenter, Bataillone, Kompagnien usw.) sowie Inassen von Instituten, Armenhäusern und ähnlichen Anstalten sind, wenn dieselben ein Vermögen von weniger als 8000 Mark und ein jährliches Einkommen von weniger als 900 Mark haben, summarisch in das Personenverzeichnis aufzunehmen.

Auf die Angaben in Spalte 8 mache ich besonders aufmerksam.

Das Verzeichnis ist sorgfältig und sauber aufzustellen, die in den Spalten 4—7 angegebenen Ziffern sind am Ende jeder Seite zu abhären; am Schlusse ist eine nach den einzelnen Seiten geordnete Zusammenstellung zu machen.

Schließlich ist das Personenverzeichnis von dem Bürgermeister und demnächst von der Voreinschätzungskommission unterschriftlich zu vollziehen und mit den Veranlagungsarbeiten s. Z. vorzulegen.

Der Termin zur Personenstandsaufnahme ist früher festgesetzt und wird mit Bestimmtheit erwartet, daß das zur Veranlagung erforderliche Material rechtzeitig zur Vorlage gebracht wird. Das Verfahren bleibt genau das gleiche wie in Friedensjahren.

Wegen des weiteren Fortganges der Veranlagungsarbeiten für das Jahr 1919 ergeht demnächst besondere Verfügung.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-
Veranlagungskommission des Overtaunuskreises.

J. B.: Conrad Ritter.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Sept. 1918.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit alle Personen im Veranlagungsbezirk mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Mark bei denen eine Vermögensfeststellung auf den 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage durch einen im § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 bezeichneten Vermögensanfall sich um mehr als 5000 M. vermehrt hat aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular vom 1. 10. 18. ab im Amtsfotel des Unterzeichneten und bei den Gemeindebehörden kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsfotel zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

J. B.: Conrad Ritter.

Bad Homburg v. d. H., 2. 10. 18.

Koßkastanien und Eichel.

Gemäß Verordnung vom 28. Juli 1915 (R. G. Bl. 399) und 8. November 1915 (R. G. Bl. 747) sind Koßkastanien und Eichel beschlagnahmt zugunsten der Bezugsvereini-

gung deutscher Landwirte in Berlin W. 35, Potsdamer Straße 29, deren Unterkäufer im hiesigen Kreise eine Sammelstelle bei Herrn Jakob May, in Bad Homburg v. d. H., Neue Mauerstraße 12, eingerichtet hat.

Die Gemeindebehörden, Schulen, Privatpersonen weise ich auf die Wichtigkeit der Sammlung von Koßkastanien, Eichel und der sonstigen Laubholzfrüchte mit dem Ersuchen hin, sich derselben im Interesse der Volksernährung zu widmen, da diese Früchte in verschiedener, wirtschaftlich für die Volksernährung wertvoller Weise verarbeitet werden. So z. B. werden die Kastanien auf Speiseöl extrahiert und liefern ferner ein für die Seifen-Fabrikation hervorragend geeignetes, kostbares Material. Endlich findet das Kastanienmehl entweder zur menschlichen Ernährung oder für die Bedürfnisse der Armee Verwendung.

Eichel sind in geröstetem Zustande als beliebtes Kaffee-Ersatzmittel sehr begehrt und ersetzen insofern recht erhebliche Mengen an Gerste und Roggen, welche sonst als Kaffee-Ersatz Verwendung finden müßten. Sie werden in denbar ergiebigster Weise seitens der Bezugsvereinigung aufgearbeitet.

Die Unterkäufer der Reichsfuttermittel-Stelle haben für die Früchte, soweit sie von mittlerer Art und Güte sind, die z. Zt. des Ankaufs geltenden Höchstpreise zu bieten und zu zahlen. Dieselben betragen zurzeit

Für waldfrische schalentrockene Eichel 13 M. je 100 Kilogramm.

Für waldfrische schalentrockene Koßkastanien 10 M. je 100 Kilogramm.

Sind die Früchte von geringerer Art und Güte; so können die Unterkäufer einen entsprechenden Preisabschlag vornehmen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß am 11. Oktober ds. Js. wieder eine regelmäßige Revision der Gemeindekasse vorzunehmen ist. Die Revisionsprotokolle sind mir bis spätestens am 16. Oktober ds. Js. zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bad Homburg v. d. H., den 1. 10. 18.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Marx.

Bekanntmachung.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich um pünktliche Einreichung der Nachweisung, über die im Monat September lfd. Js. erfolgten Schlachtungen.

Der Königliche Landrat.

von Marx.

Berlin, W. 8, den 13. September 1918.

Wilhelmstraße 69 a.

Die im laufenden Wirtschaftsjahr bei der Sammlung der Eier in Preußen bisher erzielten durchschnittlich befriedigenden Ergebnisse schaffen die Möglichkeit, Erleichterungen der öffentlichen Eierbewirtschaftung eintreten zu lassen, welche dringenden Wünschen sowohl der ländlichen wie auch weiter Kreise der städtischen Bevölkerung entgegenkommen.

Auf Grund des § 9 Absatz 3 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) bestimme ich daher:

I.

Geflügelhalter, welche ihre Ablieferungsschuldigkeit an Eiern für das Wirtschaftsjahr 1918 erfüllt haben, dürfen weitere aus eigener Geflügelwirtschaft gewonnene Eier (Ueberschußeier) unmittelbar an Verbraucher zum Klein-

Handelshöchstpreis frei abgeben.

II.

Ueberschußeier sind bei Ablieferung an die Sammelstellen oder Aufkäufer des Kommunalverbandes mit einem Zuschlag von 10 Pfg. je Ei zum jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu vergüten.

III.

Diese Bestimmungen gelten bis zum 31. Januar 1919.

Preuß. Staatskommissar für Volksernährung.
gez.: **Waldow.**

Bad Homburg v. d. H., den 20. Sept. 1918.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Gesellschaften zur außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 34 Absatz 2 des Kriegssteuergesetzes für 1918 werden hiermit

- a) die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer Bergbau treibenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
- b) die Vorsteher der inländischen Niederlassungen aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit

vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 endigt, erstreckt sich die Frist auf sechs Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Bordruck nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen der vorgeschriebene Bordruck vom 1. 10. 18 ab im Amtsfotel des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsfotel entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung versäumt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuererklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegssteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
J. B. Conrad Ritter.

Zeichnungen auf die 9. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden $5\frac{1}{8}\%$ und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden 5% berechnet.

Sollten Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 30. September d. Js., sodaß für den Sparer kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Schecks erwünscht ist, geben wir solche der 7. Kriegsanleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen diese Beträge wieder auf die 9. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

Kriegsanleihe-Versicherung.

3 Versicherungsmöglichkeiten

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvorauszahlung und Rück-
erstattung der unverbrauchten Prämien im Todesfalle.

Verlangen Sie unsere Drucksachen!

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht!)

Wiesbaden, im September 1918.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Abkehrscheine

zu beziehen durch die „Kreisblatt-Druckerei“ Bad Homburg.

Mit allen

Conforarbeiten

vertraute männliche oder weibliche gut empfohlene Kraft möglichst sofort auf dauernd gesucht.

Ph. Möckel
Stoffabrik.

4 Zimmerwohnung

mit allem Zubehör in 2. Stock unseres Hauses Gluckensteinweg 5 per **1. November** zu vermieten.

Schokoladen- & Konservenfabrik Tannus
W. Spies & Co.,
Bad Homburg.

Zwei Zimmerwohnung

an ruhige Leute sofort zu vermieten
Luisenstraße 46.

Holzkohlen **empfiehlt**

Heinr. Schenderlein
Kgl. Hoflieferant.

Ausgabe von Lebensmitteln.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

1. **Margarine** 50 Gramm auf Fettmarke Nr. 8 in den städtischen Verkaufsstellen und zwar am.

Montag, den 7. Oktober f. d. Anfangsbuchstaben A—H

Dienstag, den 8. Oktober " " J—R

Mittwoch, den 9. Oktober " " S—Z

Die Lebensmittelfarte I ist mit vorzulegen.

2. **Gerstengraupen und Marmelade.** Das Abholen kann von Samstag, den 5. ds. Mts. ab in den Kolonialwarenhandlungen erfolgen. Der Verkaufspreis beträgt: Gerstengraupen 44 Pfg. f. d. Pfd. Marmelade 92 Pfg. f. d. Pfd.
3. **Kartoffeln** 5 Pfd. bzw. 7 Pfd. für Schwerarbeiter wie in der vorigen Woche. Wenn die Kartoffelzufuhren reichlicher sind, wird die Kopfmenge erhöht werden.

Bad Homburg v. d. H., den 4. Oktober 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Auf die gelben Notbezugsscheine

werden verteilt:

am 5. Oktober vorm. 8—12 Uhr bei Luis Berthold, Dorotheenstraße von Nr. 6301—6550 je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts zum Preise von Mk. 3.10 und am 5. 10. bei Hch. Emil Hett, Kirdorferstraße 55 von 8—12 vormittags und von 2 bis 6 Uhr nachmittags auf die Nr. 6551 bis 7101 je 1 Ztr. Braunkohlenbriketts.

Ortskohlenstelle.

Kurhaus Bad Homburg.

Montag, den 7. Oktober 1918, abends 8¹/₂ Uhr
im Konzertsaal

III. SINFONIE-KONZERT

des verstärkten Kur- und Sinfonie-Orchesters

Dirigent: Carl Ehrenberg.

Eintritt für Kurhausabonnenten und Inhaber von Kurtaxkarten frei,
reservierte Plätze 1.— Mk.,
für Nichtabonnenten reservierte Plätze 2.— Mk.

Gemischter Chor der Erlöserkirche.

Die Hauptversammlung findet Dienstag, den 8. Oktober, abends 9 Uhr im Vereinsraum statt:

Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Kassenbericht.
3. Vorstandswahl.
4. Sonstiges.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein:

Der Vorstand.

Der Vaterländische Frauenverein

Abt. Kriegsschuhstickerei Luisenstraße 27

bittet angesichts der dringenden Notlage und der großen Menge zu erledigender Arbeiten um sofortige tatkräftige Hilfe seitens der Damen.

Gebrauchte guterhaltene weiß
emaillierte

Badewanne

und kleiner

Kochherd

zu verkaufen.

Dorotheenstr. 8.

Suche:

ein zweimal 3 Zimmer Wohnhaus mit Garten und allem Zubehör Nähe des Bahnhofs Bad Homburg oder Gonsenheim sofort zu kaufen. Anzahlung 8—10 000 Mk. Off. mit genauer Preisangabe unter **On. 6** an die Geschäftsstelle ds. Bl. erb.

Schöne

4-Zimmerwohnung

im Parterre mit abgeschlossenem Vorplatz u. allem Zubehör ab 1. Novbr. zu vermieten. Zu erfragen Urselerstraße Nr. 7, 2. Stock.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Erntedankfest.

Am 19. Sonntag nach Trinitatis, den 6. Oktbr.

Vormittags 8 Uhr Christenlehre für die Konfirmanden des Herrn Dekan Holzhausen.

Vormittags 9 Uhr 10 Min.:

Beichtvorbereitung: Herr Pfarrer Wenzel.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Wenzel. (Ev. Joh. 3, 27)

anschließend Feier des heil. Abendmahls.

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst:

Herr Pfarrer Wenzel.

Allgemeine Katechese.

Nachmittags 5 Uhr 30 Min.

(nicht 2 Uhr 10 Min.) Herr Dekan Holzhausen (Hebr. 13, 15.)

Mittwoch, den 9. Oktober abends 8 Uhr

Kirchliche Gemeinschaft im Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 10. Oktober abends 8 Uhr 10 Min. Kriegsbetende mit anschließender

Feier des heil. Abendmahls:

Herr Garnisonhilfsprediger Walter.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am 19. Sonntag nach Trinitatis, den 6. Oktbr.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Dekan Holzhausen, anschließend Beichte und Feier des heil. Abendmahls.

Mittwoch, den 9. Oktober abends 8 Uhr 10 Min.: Kriegsbetende: Herr Garnisonhilsprediger Walter.